

Eidgenössische Volksinitiative «Zum Schutz von Mensch, Haus- und Nutztier vor dem Wolf» Im Bundesblatt veröffentlicht am: 2. Mai 2023

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung ¹ wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 79a Wölfe</p> <p>¹ Auf dem Gebiet des Schweizerischen Nationalparks hat der Wolf den Status einer geschützten Art.</p> <p>² Im übrigen Gebiet der Schweiz gelten Wölfe als ganzjährig jagdbare Art.</p>	<p>Art. 197 Ziff. 15²</p> <p>15. <i>Übergangsbestimmung zu Art. 79a (Wölfe)</i></p> <p>Die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 79a treten spätestens zwei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Ständen in Kraft.</p> <p>¹ SR 101</p> <p>² Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt</p>

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde

Nr.	Name <small>(eigenhändig und in Blockschrift)</small>	Vorname <small>(eigenhändig und in Blockschrift)</small>	Geburtsdatum <small>(Tag, Monat, Jahr)</small>	Wohnadresse <small>(Strasse und Hausnummer)</small>	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle <small>(leer lassen)</small>
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:
 Miriam Grab-Iten, Gmeindhof 2, 6314 Unterägeri; Beat Grab, Gmeindhof 2, 6314 Unterägeri; Andrea Züger, Riedweg 16, 6418 Rothenthurm; Heiri Marti, Weissenberg 10, 8766 Matt; Marcel Frei, Alpenblick 6, 5646 Abtwil;
 Silvan Mächler, Sonnenwiese 31, 8855 Wangen; Lukas Hofstetter, Bützmannsguet, 6162 Rengg.

Ablauf der Sammelfrist: 2. Nov. 2024 Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt zurückzusenden bis spätestens 2. Sept. 2024 an das Initiativkomitee: **Miriam Grab, Gmeindhof 2, 6314 Unterägeri**

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde ausüben.

Ort: _____ Eigenhändige Unterschrift: _____

Datum: _____ Amtliche Eigenschaft: _____

Amtsstempel: